

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für
Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL – 7. ÄndG-GAL)**
– Drucksachen 7/934, 7/1211 –

In Artikel 1 Nr. 2 wird Buchstabe a eingefügt:

- a) In § 3 Abs. 1 wird hinter dem Buchstaben b folgender Halbsatz c angefügt:
 - „c) die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat oder sie mindestens ein Kind erzieht oder betreut.“

Bonn, den 8. November 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion